

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02. Dezember 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 61.432.500,00 €
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 68.843.700,00 €
 - einem Jahresüberschuss (+) von
 - einem Jahresfehlbetrag (-) von -7.411.200,00 €
 - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 0,00 €
 - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage -7.411.200,00 €
 2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 60.042.700,00 €
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 63.779.000,00 €
 3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 16.519.500,00 €
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 18.279.600,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 15.190.500,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 24.268.600,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 25.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 329,0165

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuersetzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 523 % |
| 2. Gewerbesteuer | 390 % |

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO beträgt 250.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 6

(1) Der Etat gliedert sich in fünf Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 (sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde mit Einschränkung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 13.000.000,00 € am 05.01.2026 erteilt.

Bad Segeberg, den 06. Januar 2026

gez. Toni Köppen

L.S.

Bürgermeister